

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**VI ZR 233/63**URTEIL**

Verkündet am
4. Mai 1965
Kriegl, Justiz-
obersekretär

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

des Horst R [REDACTED] in G [REDACTED],
S [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Ria H [REDACTED] geb. B [REDACTED] in M [REDACTED],
F [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 4. Mai 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter Dr. Bode, Dr. Hauß, Heinr. Meyer und Dr. Nüßgens für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 29. August 1963 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte befuhr am 11. Januar 1957 mit seinem Personenkraftwagen aus Richtung Stuttgart kommend die Autobahn nach Frankfurt. Unweit der Gemeinde Sandhausen kam sein Fahrzeug ins Schleudern, weil die Fahrbahn auf dieser Strecke vereist war. Es überquerte den mittleren Grünstreifen und geriet auf die Gegenfahrbahn. Dort stieß es mit dem aus Richtung Frankfurt kommenden und in Richtung Karlsruhe fahrenden Personenkraftwagen des Ehemannes der Klägerin zusammen. Dieser Wagen drehte sich infolge des Zusammenstoßes um 180° nach rechts und blieb nach einer Rutschspur von 37 m auf der Fahrbahn stehen. Beide Fahrzeuge wurden erheblich beschädigt.

Die Klägerin saß rechts neben ihrem das Fahrzeug steuernden Ehemann. Sie wurde bei dem Unfall verletzt. Die Rücklehne ihres Sitzes wurde bei dem Zusammenprall abge-

rissen. Sie selbst erlitt Verletzungen an der Stirne, am rechten Augenlid und im Gesicht. Wegen dieser Verletzungen wurde sie in Heidelberg ambulant behandelt und noch an demselben Tage nach Hause entlassen. In der folgenden Nacht traten heftige Schmerzen auf, die sie veranlaßten, den Arzt Dr. M. herbeizurufen. Nach ihrer Behauptung dauerten die Schmerzen bis zu ihrer Einlieferung in die Universitätsklinik in Mainz im April 1957 an und zwangen sie, meistens das Bett zu hüten. Als sie Mitte März wieder aufstehen konnte, wurde sie von Dr. M. eingehend untersucht. Er vermutete auf Grund einer röntgenologischen Untersuchung, daß die Niere bei dem Unfall in Mitleidenschaft gezogen worden sei. Zur weiteren Klärung wies er die Klägerin am 1. April 1957 mit dem Befund "Oberbauchtumor" in die Chirurgische Universitätsklinik ein. In dem Aufnahmebefund der Klinik ist vermerkt: "Im rechten Oberbauch prallelastischer, faustgroßer Tumor, nach oben nicht abgrenzbar. Im Stehen deutliche Senkung der Verwölbung". Am 3. und 8. April wurden in der Klinik Röntgenuntersuchungen durchgeführt. In der Beurteilung der zweiten Untersuchung heißt es u.a.: "Im übrigen besteht eine Verkipfung der rechten Niere mit ihrem unteren Pol und ihrer lateralen Seite nach ventral...". Da die Ursache des "Tumors" durch diese Untersuchung nicht geklärt werden konnte, wurde eine Operation vorgeschlagen. Sie wurde am 12. April 1957 von Dr. B. durchgeführt. Bei der Operation wurde festgestellt, daß sich auf der Oberfläche der rechten Niere zahlreiche haselnuß- bis apfelgroße blasenähnliche Gebilde - sogenannte Cysten - befanden. Eine besonders große Cyste am unteren Nierenpol war als der von außen tastbare "Tumor" anzusprechen. Nach zunächst normalem Verlauf erlitt die Klägerin am 24. April 1957 einen Schlaganfall. Danach traten weitere Komplikationen auf: eine Lungenembolie, eine Darmembolie und erhebliche Sprachstörungen.



Mit der Klage hat die Klägerin von dem Beklagten 3 293,66 DM als Ersatz für ihren Verdienstausfall und ihren sonstigen Vermögensschaden sowie ein Schmerzensgeld verlangt, dessen Höhe sie in das Ermessen des Gerichts stellt. Ferner hat sie um die Feststellung gebeten, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihr allen aus dem Unfall noch entstehenden Schaden zu ersetzen.

Der Beklagte hat anerkannt, der Klägerin 200 LM zur Abgeltung ihres Sachschadens und 250 LM als Schmerzensgeld für die Gesichtsverletzung zu schulden, die sie bei dem Unfall erlitten hat. Im übrigen hat er Klageabweisung beantragt.

Der Beklagte hat geltend gemacht: Er brauche für die Schäden, die durch die Operation und die anschließenden Komplikationen entstanden seien, nicht einzustehen, denn diese Schäden stünden mit dem Unfall in keinem ursächlichen Zusammenhang. Die polycystische Nierendegeneration habe schon vor dem Unfall bestanden. Zwischen den aufgetretenen Schmerzen und dem Unfall bestehe nur ein zeitlicher, aber kein ursächlicher Zusammenhang. Außerdem sei es sehr wahrscheinlich, daß eine spätere Nierenoperation, die wegen des anlagebedingten Leidens der Klägerin erforderlich geworden wäre, zu den gleichen Krankheitsfolgen geführt hätte.

Das Landgericht hat folgendes Teil- und Grundurteil erlassen:

"Der Anspruch der Klägerin auf Schadensersatz und Schmerzensgeld ist dem Grunde nach gerechtfertigt nicht nur bezüglich der unmittelbaren Unfallfolgen, sondern auch bezüglich der Nierenoperation vom 12. April 1957 und deren Folgen, soweit der Anspruch nicht auf öffentlich-rechtliche Versicherungsträger übergegangen ist."

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Auf die Revision des Beklagten ist das erste Berufungsurteil durch das Urteil des erkennenden Senats vom 9. Januar 1962 - VI ZR 138/61 - veröffentlicht in VersR 1962, 351 - aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden. Dieses hat in seinem neuen Urteil die Berufung des Beklagten wiederum zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich die erneute Revision des Beklagten, mit der er seinen Antrag weiter verfolgt, die Klage abzuweisen, soweit sie über die anerkannten Beträge (200 plus 250 DM) hinausgeht. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Parteien sind sich nach wie vor einig darüber, daß der Beklagte nach §§ 823 ff BGB verpflichtet ist, der Klägerin den Schaden zu ersetzen, den sie durch den Unfall vom 11. Januar 1957 erlitten hat. Sie streiten darüber, ob sich die Ersatzpflicht des Beklagten auch auf die Nierenoperation und die nach der Operation aufgetretenen Gesundheitsschäden der Klägerin erstreckt. Das hat das Berufungsgericht in seinem neuen Urteil wiederum bejaht.

Im ersten Revisionsverfahren hatten sich keine Bedenken gegen die Annahme des Berufungsgerichts ergeben, daß zwischen dem vom Beklagten verschuldeten Unfall und der Operation der Klägerin ein adäquater Kausalzusammenhang besteht. In dieser Frage ist das Berufungsgericht bei seiner Auffassung verblieben. Es hat zur Begründung auf

die Entscheidungsgründe des ersten Berufungsurteils sowie des vom Bundesgerichtshof erlassenen Urteils verwiesen und sich mit den Bedenken auseinandergesetzt, die der Beklagte in der neuen Verhandlung gegen diese Beurteilung erhoben hat. Ihnen gegenüber verweist das Berufungsgericht auf das Ergebnis der früheren Beweisaufnahme, die ergeben habe, daß die Cystengeschwulst zwar schon vor dem Unfall vorhanden gewesen, aber erst durch den Unfall manifest und schmerzhaft geworden sei. Durch die frühere Beweisaufnahme sei auch der Beweis dafür erbracht, daß die Beschwerden der Klägerin bei ihrer Aufnahme in die Universitätsklinik eine Folge des Unfalls waren. Diese Auffassung werde weiter durch das Gutachten der Medizinischen Universitäts-Poliklinik in Homburg bestätigt, in dem ausgeführt werde, daß die Schmerzen im rechten Oberbauch und in der Gegend der rechten Niere sicher durch Erschütterungen der cystisch veränderten Niere zu erklären seien. Eine nochmalige Vernehmung des sachverständigen Zeugen Prof. Dr. B. [REDACTED] hat das Berufungsgericht nicht für erforderlich gehalten. Entscheidend sei, daß die durch den Unfall manifest und schmerzhaft gewordene Cystengeschwulst der Klägerin vor der Operation nicht erkannt worden sei, diese aber zu der Operation gedrängt und sie ausgelöst habe. Die operative Beseitigung der Geschwulst sei zumindest zu dieser Zeit nicht erforderlich gewesen, wenn sie nicht als Folge des Unfalls manifest und schmerzhaft geworden wäre.

Zu der weiteren Frage, ob die Erkrankungen, die nach der Operation bei der Klägerin auftraten, durch die Operation verursacht worden sind und deshalb als mittelbare Folgen des Unfalls ebenfalls zu Lasten des Beklagten gehen, hatte sich im ersten Revisionsverfahren ergeben, daß weitere tatsächliche Feststellungen erforderlich waren. Das Berufungs-

gericht hat in der neuen Verhandlung hierzu ein Gutachten der Medizinischen Universitäts-Poliklinik in Homburg eingeholt. Es hat sich auf Grund der ausführlichen und überzeugenden Darlegungen des Gutachtens die Feststellung des Sachverständigen zu eigen gemacht, daß die Nierenoperation und die hiernach aufgetretenen Beschwerden der Klägerin miteinander in einem ursächlichen Zusammenhang stehen. Das Berufungsgericht ist daher zu dem Ergebnis gekommen, daß diese Beschwerden eine mittelbare Folge des Unfalls seien, so daß der Beklagte auch für sie einzustehen habe.

II. Die Revision wendet sich nur gegen den ersten Teil des Berufungsurteils, der sich mit der Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Unfall und der Nierenoperation der Klägerin befaßt. Ihre Angriffe gegen diesen Teil des angefochtenen Urteils können keinen Erfolg haben.

1. Zu Unrecht rügt die Revision, daß § 313 ZPO verletzt worden sei. Das Berufungsgericht durfte sich in dieser Frage auf das erste Berufungsurteil und die Entscheidung des Bundesgerichtshofs beziehen (RG JW 1926, 815). Diese Urteile waren den Parteien bekannt. In ihnen sind die die Entscheidung tragenden Gründe ausführlich und erschöpfend dargelegt. Daß das Berufungsgericht in seinem ersten Urteil das Beweisergebnis nur summarisch gewürdigt habe, kann der Revision nicht zugegeben werden. In diesem Urteil sind in ausreichendem Maße die Gründe angegeben, die für die richterliche Überzeugung maßgebend waren. Damit ist den Anforderungen genügt, die nach §§ 313, 286 ZPO an die Begründung der Entscheidung zu stellen sind.

2. Mit ihren weiteren Rügen greift die Revision eine Tatsachenfeststellung des Berufungsgerichts an. Sie zweifelt nicht mehr an, daß die Cystengeschwulst der Klägerin durch

die Erschütterungen, denen sie bei dem Zusammenstoß der Fahrzeuge ausgesetzt war, manifest und schmerzhaft geworden ist. Sie wendet sich aber gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, daß die durch den Unfall ausgelösten Beschwerden der Klägerin bis zu ihrer Einlieferung in die Universitätsklinik in Mainz am 1. April 1957 andauert haben.

Das Berufungsgericht hält diese Behauptung auf Grund der glaubhaften Angaben der Klägerin sowie der Aussagen ihres Ehemannes und des behandelnden Arztes Dr. Metzner für bewiesen. Es findet sie außerdem durch das Gutachten der Medizinischen Universitäts-Poliklinik in Homburg bestätigt. Die Angriffe der Revision richten sich gegen diese Beweiswürdigung des Berufungsgerichts. Sie liegen damit auf einem Gebiet, das dem Tatrichter vorbehalten und den Angriffen der Revision weitgehend entzogen ist.

Zu Unrecht beanstandet die Revision, daß sich das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang auf das ärztliche Gutachten berufen hat. Der Sachverständige hat in seinem Gutachten ausgeführt, die Schmerzen im rechten Oberbauch und in der Gegend der rechten Niere seien sicher durch Erschütterungen der cystisch veränderten Niere "erklärlich". In dieser Äußerung konnte das Berufungsgericht eine weitere Bestätigung dafür sehen, daß auch die Behauptung der Klägerin über die Dauer der durch den Unfall ausgelösten Beschwerden der Wahrheit entspricht. Die Revision verweist demgegenüber auf andere Teile des Gutachtens und meint, daß sie der Beurteilung des Berufungsgerichts entgegenstehen. Hierin kann ihr nicht gefolgt werden. Es besteht kein Grund zu der Annahme, daß das Berufungsgericht die von der Revision angeführten Ausführungen des Sachverständigen über-

sehen hat. Daß es die Behauptung der Klägerin gleichwohl auf Grund des übrigen Ergebnisses der Beweisaufnahme in Verbindung mit der von ihm hervorgehobenen Erklärung des Sachverständigen für bewiesen hält, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Unbegründet ist auch die Verfahrensrüge, mit der die Revision bemängelt, daß das Berufungsgericht kein Sachverständigengutachten eingeholt hat zu der Behauptung des Beklagten, "ein etwa dreimonatliches Andauern der angeblich unfallbedingten Schmerzhaftigkeit der Geschwulst sei äußerst unwahrscheinlich, da es sich, wenn überhaupt, nur um eine gänzlich unbedeutende Prellung der Hiereנגegend gehandelt haben könne". Von der Einholung eines solchen Gutachtens konnte das Berufungsgericht absehen, weil das Beweisangebot des Beklagten von Voraussetzungen ausgeht, die hier nicht gegeben sind. Das Berufungsgericht hat unangefochten festgestellt, daß der Körper der Klägerin bei dem Zusammenstoß der Fahrzeuge sehr stark erschüttert worden ist. Es kann daher keine Rede davon sein, daß es sich nur um eine unbedeutende Prellung gehandelt habe. Hiernach kann nicht festgestellt werden, daß das Berufungsgericht von seinem richterlichem Ermessen, einen Sachverständigen zu hören, einen fehlerhaften Gebrauch gemacht hat.

III. Soweit das Berufungsgericht übereinstimmend mit dem ärztlichen Gutachten feststellt, daß die nach der Operation aufgetretenen Erkrankungen durch die Operation verursacht worden sind, geben seine Ausführungen ebenfalls keinen Anlaß zu rechtlichen Bedenken. Sie werden auch von der Revision nicht angegriffen.

IV. Nach alledem konnte die Revision keinen Erfolg haben. Sie war auf Kosten des Beklagten zurückzuweisen. (§ 97 ZPO).

Engels

Dr. Bode

Dr. Hauß

Meyer

Dr. Nüßgens